
Ärzte Zeitung, Ausgabe 105, Seite 5, 09.06.2006

Null-Honorar wegen Praxisumzugs

Kollege zieht ein paar hundert Meter weiter und versäumt, KV-Genehmigung einzuholen

KASSEL (mwo). Die Verlegung einer Kassenpraxis kann auch nicht in Ausnahmefällen rückwirkend genehmigt werden. Das hat jetzt das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel bekräftigt. Der klagende Vertragsarzt muß nun auf das Honorar für über vier Monate verzichten.

Nur wenige hundert Meter war der Kollege mit seiner Praxis im Rheinland im November 2003 umgezogen. Dabei hatte er versäumt, dies zuvor bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein anzumelden. Erst verspätet stellte er den notwendigen Antrag.

Eine rückwirkende Genehmigung lehnte die KV ab; den neuen Sitz bestätigte sie erst zum Ende des ersten Quartals 2004. Gleichzeitig teilte die KV mit, für die Zeit seit November gebe es kein Geld, weil der Arzt ohne Genehmigung am neuen Standort gearbeitet habe.

Dagegen klagte der Arzt. Der Einzugsbereich seiner Praxis habe sich nicht geändert, die vertragsärztliche Versorgung sei daher nicht beeinträchtigt worden, argumentierte er. Zumindest in solchen Fällen müsse auch eine rückwirkende Genehmigung des neuen Standorts möglich sein.

Doch wie zuvor schon das Sozialgericht Düsseldorf ließ auch das BSG keinerlei Ausnahme zu. Die Begründung: Jeder Vertragsarzt werde für einen bestimmten Standort zugelassen, der Sitz sei daher "Bestandteil des vertragsärztlichen Zulassungsstatus", betonten die Kasseler Richter. "Statusrelevante Entscheidungen" könnten aber "im System der vertragsärztlichen Versorgung nicht rückwirkend getroffen werden". Auf die Entfernung zwischen altem und neuem Standort komme es dabei nicht an.

Urteil des Bundessozialgerichts, Az.: B 6 KA 7/05 R